

Verkaufsbedingungen, Lieferbedingungen und Zahlungsbedingungen

1. Geltung der Geschäftsbedingungen

1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Geschäfte mit der Firma ConRail Container GmbH, An der Gliner Au 6, 22115 Hamburg, wenn der Kunde Unternehmer i.S.d. § 14BGB ist. Dieses gilt auch für abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Bestellers/Käufers. Diese werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn die Verkäuferin ihnen nicht nochmals ausdrücklich widerspricht.

1.2. Bei ständigen Geschäftsbeziehungen gilt dies auch für den Fall, dass sich die Verkäuferin im Laufe der Beziehungen hierauf nicht ausdrücklich berufen hat.

1.3. Bei der Vermietung von Objekten gelten die Vermietungsbedingungen vorrangig, diese Bedingungen nur ergänzend.

2. Angebot, Unterlagen

2.1. Nicht im Angebot ausdrücklich benannte Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur circa Angaben. Bis zur Annahme des Angebotes stehen sämtliche überreichten.

Unterlagen im Eigentums- und Urheberrecht der Verkäuferin. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Ein Verstoß begründet Schadensersatzansprüche.

2.2. Offensichtliche Druckfehler und Irrtümer im Angebot, Auftragsbestätigungen, Preislisten u.ä. binden die Verkäuferin nur im Umfang des berechtigten Inhalts.

3. Preise, Zahlungen und Frachtkosten

3.1. Preise verstehen sich mangels anderweitiger Vereinbarung ab Werk bzw. Station Gesek zzgl. jeweils gültiger gesetzlicher Umsatzsteuer.

3.2. Rechnungen der Verkäuferin sind sofort netto ohne Abzug fällig. Die Verkäuferin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, gegenüber dem Kunden ein Bankeinzugsverfahren durchzuführen.

3.3. Zahlt der Kunde nicht innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung, kommt er ohne weitere Mahnung in Verzug.

3.4. Entgegennahme von Scheck und/oder Wechsel erfolgt in jedem Fall, auch nach vorheriger Vereinbarung, nur erfüllungshalber vorbehaltlich der Diskontierung der Bank. Einzugs- und Diskontspesen einschließlich Steuern gehen zu Lasten des Käufers.

3.5. Die Verkäuferin ist berechtigt, Preiserhöhungen an den Kunden weiterzugeben welche nach Ablauf von 4 Monaten nach Abschluss des Vertrages mit dem Kunden erstmalig gegenüber der Verkäuferin von deren Lieferanten verlangt worden sind, für den im Rahmen des jeweiligen Auftrages benötigten Stahles oder sonstiger Baustoffe bzw. Bauelemente. Jedes Preiserhöhungsverlangen bedarf der Schriftform. Auf Wunsch wird das Preiserhöhungsverlangen des Lieferanten an die Verkäuferin dem Kunden zur Verfügung gestellt.

4. Zurückbehaltung und Aufrechnung

4.1. Gegenüber den Zahlungsansprüchen der Verkäuferin ist die Aufrechnung bzw. das Zurückbehaltungsrecht

aus anderweitigen Ansprüchen des Käufers aus diesem Vertrag ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um unstrittige oder gerichtlich festgestellte Ansprüche des Käufers.

5. Gefahrübergang, Versand und Aufstellen des Kaufgegenstandes

5.1. Mit der Mitteilung der Versandbereitstellung des Kaufgegenstandes geht die Gefahr auf den Käufer über. Der Versand erfolgt auf Kosten des Käufers.

5.2. Aufstellen des Kaufgegenstandes erfolgt auf Gefahr des Käufers, evtl. Krankkosten gehen zu Lasten des Käufers, Kosten für evtl. Fundamente und sonstiger Vorbereitungen zum Aufstellen sowie evtl. Anschluss von Versorgungsleistungen sind Sache des Käufers.

6. Mängelrügen und Gewährleistung

6.1. Der Käufer hat die gesamte gelieferte Ware unverzüglich zu untersuchen und Mängel spätestens innerhalb einer Woche nach Lieferung schriftlich zu rügen.

6.2. Soweit die gelieferte Ware mangelhaft ist, steht der Verkäuferin das Wahlrecht zur Nachbesserung oder Nachlieferung gemäß § 439 BGB zu. Erst wenn eine Nachbesserung oder Nachlieferung trotz zweimaliger schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist (mind. jeweils 4 Wochen) nicht versucht wurde oder nicht erfolgreich war, besteht für den Käufer ein Recht auf Minderung. Der Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen.

6.3. Bei der Lieferung gebrauchter Container, sowie gebrauchter Bauteile hierzu ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

6.4. Die Gewährleistungsansprüche verjähren wie folgt:

• Bei der Lieferung neuer Container, sowie neuer Bauteile hierzu: Gewährleistung zwei Jahre.

• Bei Lieferung von gebrauchten Hallen, Raumzellegebäuden sowie gebrauchter Bauteile hierzu: Gewährleistung ein Jahr.

• Bei Lieferung neuer Hallen, Raumzellegebäuden sowie neuer Bauteile hierzu: Gewährleistung zwei Jahre.

6.5. Geringfügige Abweichungen der Beschaffenheit des Kaufgegenstandes vom Muster stellen keinen Mangel dar. Maßabweichungen sind geringfügig, wenn die Abweichung 5 % nicht überschreitet.

7. Eigentumsvorbehalte und Ausgleichsansprüche

7.1. Die Verkäuferin behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung sämtlicher der Verkäuferin gegen den Käufer aus der Geschäfts-Verbindung zustehender Ansprüche vor. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist die Verkäuferin nach entsprechender Androhung zur Rücknahme berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.

7.2. Bei- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt stets für die Verkäuferin, ohne dass diese hierdurch verpflichtet wird und ohne dass ihr Eigentum hierdurch untergeht. Verbindet der Verkäufer die Vorbehaltsware mit anderen Waren, so erwirbt die Verkäuferin Eigentum an den verbundenen

Sachen, soweit ihre Vorbehaltsware Hauptsache bleibt. Geht das Eigentum an der Vorbehaltsware in

Folge Verbindung, Vermischung oder Vermengung in eine andere Hauptsache als Eigentum des

Käufers über, so überträgt dieser schon jetzt der Verkäuferin Miteigentum im Verhältnis des Wertes

der Vorbehaltsware zum Wert seiner anderen Hauptsache zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs.

7.3. Wird Vorbehaltsware vom Käufer, allein oder zusammen mit nicht der Verkäuferin gehörenden Waren, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest an die Verkäuferin ab. Die Verkäuferin nimmt die Abtretung an.

7.4. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in sein Grundstück eingebaut und verliert hierdurch die Verkäuferin ihr Eigentum, verpflichtet sich der Käufer der Verkäuferin im Wert der Vorbehaltsware mit Nebenansprüchen zur Einräumung einer entsprechenden erstrangigen Grundschuld mit Vollstreckungsunterwerfung am Grundstück.

7.5. Die Vorbehaltsware darf der Käufer nur dann in das Grundstück eines Dritten so einbauen, dass das Vorbehaltsigentum untergeht, wenn der Grundstückseigentümer zuvor der Verkäuferin eine Grundsicherheit nach Ziffer 7.4 eingeräumt hat. Für den Fall, dass der Einbau ohne Zustimmung der Verkäuferin erfolgt, tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten entstehende Forderung aus Verbindung mit dem Grundstück sowie die Forderung aus dem der Verbindung zugrunde liegenden

Vertrag in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines Anspruches auf Einräumung einer Grundschuld gegen den Dritten an die Verkäuferin ab, die die Abtretung annimmt.

7.6. Erfolgt die Lieferung zur Weiterveräußerung im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr des Käufers, nicht Einbringung in ein Grundstück, tritt der Käufer alles aus der Weiterveräußerung entstehenden Rechte in entsprechender Anwendung vorangehender Regelungen an die Verkäuferin ab.

7.7. Der Käufer ist zur Einziehung abgetretener Forderungen unter Vorbehalt des Widerrufs nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr ermächtigt.

7.8. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in abgetretene Forderungen hat der Käufer die Verkäuferin unverzüglich unter Angabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

7.9. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen der Verkäuferin gegen den Käufer um mehr als 20 %, so ist die Verkäuferin insoweit zur Rückübertragung unter Freigabe nach Ihrer Wahl verpflichtet.

8. Bau- und Werbeschilder, Referenzobjekt

8.1. Die Verkäuferin ist berechtigt, während eventueller Bauzeit ein Bauschild und Werbeschild kostenlos aufzustellen.

8.2. Der Käufer gestattet der Verkäuferin, das Objekt auch in Werbeunterlagen der Verkäuferin u.a. mittels Foto als Referenzobjekt darzustellen und Kunden der Verkäuferin das Objekt besichtigen zu lassen. Das gilt sowohl für Außenaufnahmen als auch für Innenaufnahmen sowie eine Außen- wie Innenbesichtigung.

9. Leistungsverzögerung, Mitwirkungspflichten

9.1. Rechte aus einer Leistungsverzögerung kann der Käufer erst geltend machen, wenn er dem Verkäufer zweimal schriftlich eine angemessene Frist (mind. jeweils 14 Tage) zur Leistungserbringung gesetzt hat.

9.2. Verzögert sich die Durchführung des Vertrages wegen der fehlenden oder fehlerhaften Erbringung der Mitwirkungspflichten, z.B. durch das Ausbleiben der Baugenehmigung, oder aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, so hat der Käufer den Kaufpreisbetrag für die Dauer der Verzögerung mit dem gesetzlichen Verzugszinssatz gegenüber der Verkäuferin zu verzinsen, wobei die Geltendmachung weiterer Rechte durch den Verkäufer nicht ausgeschlossen ist.

9.3. kann der Käufer seine Mitwirkungspflichten endgültig nicht erfüllen (z.B. der Käufer erhält keine Baugenehmigung) hat der Käufer 30 % der Auftragssumme als Schadensersatz zu leisten, wenn weder ihn noch die Verkäuferin ein Verschulden trifft, wobei ihm der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten bleibt. Der Verkäuferin bleibt nachgelassen, einen höheren Schaden nachzuweisen. Es bleibt auch bei dieser Regelung bei der Verschuldensvermutung des § 260 BGB, wonach das Verschulden des Schuldners vermutet wird.

9.4. Im Übrigen gilt jede Zeitverzögerung bei der Erbringung von Mitwirkungshandlungen als erheblicher Pflichtverstoß i.S.d. §§ 280, 281, 323 BGB, so dass der Verkäuferin bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen insb. Schadensersatz und Kündigungsrecht zustehen.

9.5. Kommt der Käufer seinen Mitwirkungspflichten nicht fristgerecht nach, so fordert die Verkäuferin zur Mitwirkung auf. Sollte der Käufer binnen 2 Wochen, gerechnet ab Datum des Aufforderungsschreibens, noch immer seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sein, sei es verschuldet oder unverschuldet, so kann die Verkäuferin vom Vertrag zurücktreten. Für diesen Fall des Rücktritts zahlt der Käufer einen pauschalisierten Schadensersatz in Höhe von 30 % der Auftragssumme. Der Verkäuferin bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten, dem Käufer der Nachweis eines geringeren Schadens.

9.6. Sollte die Kaufpartei vor Erbringung der Leistung durch die Verkäuferin vom Vertrag zurücktreten und der Rücktritt durch die Verkaufspartei angenommen werden, so zahlt die Kaufpartei einen pauschalisierten Schadensersatz in Höhe von 30 % der Auftragssumme. Der Verkäuferin bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten, dem Käufer der Nachweis eines geringeren Schadens.

10. Haftungsbeschränkung

10.1. Die Verkäuferin haftet für Schäden des Bestellers nur, soweit diese durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung der Verkäuferin bzw. ihrer Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht worden sind.

10.2. Für Handlungen von Erfüllungsgehilfen und im Fall der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet die Verkäuferin nur in Höhe des Auftragswertes, jedenfalls nicht über den typischen vorhersehbaren Schaden hinaus.

10.3. Bei Schäden aus Auskünften und Ratschlägen haftet die Verkäuferin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt für alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für vor- und außervertragliche Ansprüche.

10.4. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden, für die eine gesetzlich zwingende Haftung besteht, wegen Fehlen von zugesicherten Eigenschaften und Mangelgeschäden, wogegen sich der Besteller gerade absichern wollte. Im Übrigen gilt auch im Falle der Mangelgeschäden vorstehend vereinbarte Haftungsbeschränkung.

10.5. Die Haftungsbeschränkung gilt auch dann nicht, wenn die Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit vorliegt.

11. Gewerbliche Schutzrechte

11.1. Der Käufer versichert, dass die Verkäuferin nicht durch von ihm hereingegebene Zeichnungen oder Anweisungen veranlasst wird, bei der Vertragserfüllung gegen Patente, Urheberrechte oder sonstige gewerbliche Schutzrechte Dritter zu verstoßen. Der Käufer stellt die Verkäuferin von sämtlichen Ansprüchen und Kosten frei, die als Folge solcher im Rahmen vertragsgerechter Auftragsausführung aufgetretenen Verstöße gegen die Verkäuferin geltend gemacht werden.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand

12.1. Erfüllungsort für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten ist für beide Teile der Sitz (Geschäftsadresse) des Vermieters.

12.2. Alleiniger Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag einschließlich Wechsel und Scheck ist das für den Sitz (Geschäftsadresse) des Vermieters zuständige Amts- bzw. Landgericht.

Hamburg, Stand Februar 2010

ConRail Container GmbH - An der Gliner Au 6 - 22115 Hamburg
Geschäftsführer: J. Neubauer - Eingetragen beim Amtsgericht Hamburg HRB 36605
Telefon: (040) 714 883 33 - Fax: (040) 714 883 66 - Mail: info@conrail.de